Wechsel in das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß § 7 LVO-Bildung

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 17. Juni 2024 - III 31-

Nach § 7 Absatz 1 LVO-Bildung können Beamtinnen und Beamte auf ihren Antrag hin aus dienstlichen Gründen und bei einem entsprechenden Lehrkräftebedarf in ein anderes Lehramt wechseln, wenn sie sich für die Aufgaben des anderen Lehramtes qualifiziert haben.

Dieser Bedarf an Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen kann insbesondere in bestimmten Regionen absehbar nicht allein durch Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudienganges Sonderpädagogik behoben werden.

Vor diesem Hintergrund wird für Lehrkräfte des allgemeinbildenden Bereichs die Möglichkeit eröffnet, unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen in das Lehramt für Sonderpädagogik zu wechseln:

- 1. Es gelten die unter Ziffer I. und Ziffer II. des Erlasses "Wechsel in ein anderes Lehramt gemäß § 7 LVO-Bildung" vom 25. April 2024 III 13 331.160.3 genannten Allgemeinen Voraussetzungen und Gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zum Lehramtswechsel, soweit in diesem Erlass nicht abweichende, konkretisierende oder ergänzende Regelungen getroffen werden.
- Die Stellen für den Wechsel in das Lehramt für Sonderpädagogik werden entsprechend dem regionalen Bedarf durch die oberste Dienstbehörde festgelegt und von ihr öffentlich ausgeschrieben.
- 3. Die Lehrkraft, die in das Lehramt für Sonderpädagogik wechseln will, ist verpflichtet, innerhalb einer zweijährigen Einführungszeit an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) teilzunehmen. Diese Qualifizierungsmaßnahmen umfassen 16 Veranstaltungen im Fach (Deutsch oder Mathematik) und 8 in der jeweiligen Fachrichtung. Die inhaltliche Ausgestaltung und Organisation erfolgt durch das IQSH. Der Einsatz der Lehrkraft erfolgt in zwei Lerngruppen, die sich am Prüfungstag in zwei Stunden abbilden, in einer Fachrichtung im Arbeitsbereich Inklusion, in dem sich Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagischen Förderbedarf entsprechend der Fachrichtung befinden, oder im Arbeitsbereich Prävention; für die andere Fachrichtung ist einer der sonderpädagogischen Arbeitsbereiche Förderzentrum, Prävention oder Inklusion frei wählbar.
 - Lehrkräfte, die über die genannten Bedingungen hinaus zusätzlich ein Erstes Staatsexamen bzw. einen Masterabschluss im Lehramt für Sonderpädagogik vorweisen können, sind nicht verpflichtet, innerhalb der zweijährigen Einführungszeit an den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH teilzunehmen.
- 4. Die Lehrkraft erhält im Hinblick auf die Belastung, die mit der Qualifizierung und praktischen Vertiefung verbunden ist, einen Ausgleich im Umfang von zwei Pflichtstunden pro Woche während der gesamten Einführungszeit, der von der Unterrichtsverpflichtung im Förderzentrum abzuziehen ist. Eine individuelle Verteilung der Ausgleichsstunden über den Zeitraum der Einführungszeit ist möglich.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass Wechsel in das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß § 7 LVO-Bildung vom 7. September 2020 - III 31. - 331.160.3 außer Kraft.

Kiel, den 17. Juni 2024

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Wechsel in das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß § 7 LVO-Bildung – Berichtigung

Der o.g. Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 17. Juni 2024 - III 31 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 202) wird wie folgt berichtigt:

In Absatz 3 heißt es richtig:

"Diese Qualifizierungsmaßnahmen umfassen 16 Veranstaltungen - 8 im Fach (Deutsch oder Mathematik) und 8 in der jeweiligen Fachrichtung."